# Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die HY.Waiblingen GmbH & Co. KG ist eine Projektgesellschaft der Stadtwerke Waiblingen und der GP JOULE GmbH, welche in der Stuttgarter Straße in 71332 Waiblingen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff aus regionalem Ökostrom auf dem seither unbebauten Grundstück mit der Flurstück-Nr. 2400/1, Gemarkung Waiblingen plant.

Die geplante Anlage zur Herstellung von Wasserstoff umfasst den Betrieb von zwei baugleichen PEM-Elektrolyseuren mit einer elektrischen Leistung von jeweils bis zu 1,4 MWel, also insgesamt 2,8 MWel inkl. Verdichtung und einer Tagesproduktion von insgesamt bis zu 900 kg Wasserstoff. Teil der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff wird des Weiteren eine öffentliche Wasserstoff-Betankungsanlage sein. Mit der Betankungsanlage sollen LKWs und Busse (350 bar) sowie Pkw (700 bar) betankt werden.

Um eine redundante Versorgung der Betankungsanlage mit Wasserstoff zu gewährleisten, ist die Errichtung und der Betrieb einer Trailerstation mit drei Stellplätzen zur Versorgung der Wasserstoffbetankungsanlage mit Wasserstoff bzw. zur Lagerung von bis zu 3.312 kg Wasserstoff in Trailern vorgesehen. Gleichzeitig bietet die Anlage ebenfalls die Möglichkeit den im Elektrolyseur produzierten Wasserstoff für die Distribution an anderen Betankungs- oder Verbraucherstationen in die Trailer abzufüllen.

Des Weiteren gehören neben den Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff im Wesentlichen eine Wasseraufbereitungsanlage, eine Gasreinigungsanlage, Wasserstoffspeicher, Luftkühler, Kühlgeräte, Transformatoren, Gleichrichter, Verdichter, Kontroll-, Steuerungs- und Sicherheitstechnik. Für das Vorhaben beantragte die HY.Waiblingen GmbH & Co. KG am 14.12.2023 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit den Nummern 4.2 und 9.3.3 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund

überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das zukünftige Betriebsgelände der HY.Waiblingen GmbH & Co. KG liegt auf dem seither unbebauten Flurstück-Nr. 2400/1 im südwestlichen Randgebiet der Stadt Waiblingen. Südlich des Betriebsgeländes verläuft die L1193. Das betreffende Flurstück befindet sich laut dem Bebauungsplan "Zwischen B14 und Bundesbahn" vom 11.08.2015 innerhalb eines Industriegebiets (GI) nach § 9 BauNVO.

Die nähere Umgebung des Anlagenstandortes ist im Wesentlichen durch gewerbliche/industrielle Nutzungen, landwirtschaftliche Nutzungen sowie durch Wohnnutzungen der Mittelstadt Waiblingen und in westlichen Richtungen insbesondere durch Wohnnutzungen der Stadt Fellbach geprägt.

Die Erschließung des Anlagenstandortes erfolgt über die Stuttgarter Straße bzw. die Ziegeleistraße, die wiederum in die L1193 mündet. Das Vorhaben selbst gliedert sich dabei in die bestehenden industriellen/gewerblichen Nutzungen ein und entspricht den bauplanungsrechtlichen Zielvorgaben entsprechend dem vorgenannten Bebauungsplan im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung.

Das Untersuchungsgebiet im Umkreis von 1.000 m um das Betriebsgelände, weist durch seine bestehenden anthropogenen Prägungen eine nur untergeordnete Wertigkeit im Hinblick auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen auf. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder Wasserschutzgebiete. Mit dem Vorhaben ist auch kein Eingriff in Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, verbunden.

Bei den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb des Untersuchungsgebietes handelt es sich um die Biotop-Nr. 171211190412 (Feldgehölz an Bahnlinie, westlich von Waiblingen) ca. 500 m nord-nordwestlich des Vorhabenstandortes und Biotop-Nr. 171211190527 (Land-Schilfröhricht an der B14). Aufgrund der Eigenart des Vorhabens und der Lage der nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope kann eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigungen dieser durch das Vorhaben jedoch offensichtlich ausgeschlossen werden.

Weitere schützenswerte Nutzungen liegen im Umkreis von 1.000 m nicht vor.

Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der Anlage gestalten sich wie folgt:

### Abluft

Bei der Herstellung von Wasserstoff fällt lediglich Abluft in Form von überschüssigem Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff an, welche über Ausbläser in die Atmosphäre abgegeben werden. Geruchsbelästigungen können aufgrund der Geruchslosigkeit der genannten Stoffe ausgeschlossen werden. Aufgrund der Position und der Höhe der Ausbläser und der physikalischen Eigenschaften der beiden Gase verdünnen sich diese zügig mit der Atmosphäre. Die genannten Stoffe besitzen im Sinne der TA Luft kein Gefährdungspotenzial für Schutzgüter, weshalb nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist.

## Lärm

Die der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in östlicher Richtung in der Straße "Am Rötepark", "Beim Wasserturm", nordöstlich in der Friedrich-Schofer-Straße und südwestlich in der Gänsäckerstraße in Waiblingen sowie westlich in der Maicklerstraße, im Tizianweg und im Albrecht-Dürer-Weg in Fellbach.

Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte schalltechnische Gutachten der SGS-TÜV Saar GmbH vom 03.06.2024 hat belegt, dass die Immissionsrichtwerte von den ermittelten Beurteilungspegeln nachts um 6 bis 16 dB(A) unterschritten werden. Die Zusatzbelastung ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm somit auch nachts als nicht relevant anzusehen.

#### Abfall

In der Anlage entsteht kein produktionsspezifischer Abfall. Soweit bei der Instandhaltung und Wartung Abfälle in Kleinmengen anfallen, werden diese über die beauftragten Instandhaltungs- und Wartungsfirmen einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zugeführt.

### Abwasser

Beim Betrieb entsteht prozessbedingtes Abwasser insbesondere bei der Wasseraufbereitung. Die Wasseraufbereitungsanlage verbraucht insgesamt 520 I Trinkwasser pro Stunde um demineralisiertes Wasser für den Einsatz in den Elektrolyseuren herzustellen. Das Abwasser besitzt im Vergleich mit normalem Trinkwasser einen um den Faktor 4 erhöhten Salz- und Mineraliengehalt. Bei der Herstellung von Wasserstoff fallen als Spülwasser aus der Umkehrosmose circa 3,36 m³ und als Spülwasser

aus der Enthärtung circa 1,04 m³ Abwasser pro Tag an. Ferner entstehen in den Siphons des Wasserstoff- und Sauerstoffausbläsers sowie bei der Gastrocknung geringe Mengen Kondensat als Abwasser (circa 1 m³/d). Der pH-Wert des Abwassers liegt im zulässigen Bereich nach Anhang A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 (Richtwerte für Einleitungen nicht häuslichen Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen) und der Abwassersatzung der Stadt Waiblingen. Das Prozessabwasser wird dem Schmutzwasserkanal der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

# Störfallrelevante Stoffe

Bei dem Betriebsgelände der HY.Waiblingen GmbH & Co. KG in der Stuttgarter Straße handelt es sich um keinen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, da aufgrund der vorgelegten Unterlagen anzunehmen ist, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 4.555 kg Wasserstoff auf dem Betriebsgelände vorhanden sein werden. Somit wird die unter Nr. 2.44 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV genannte Mengenschwelle von 5.000 kg unterschritten. Andere Betriebsstoffe wie Kältemittel sind nur in geringen Mengen vorhanden.

# Anlagensicherheit und Explosionsschutz

Die nach dem Stand der Technik erforderlichen Schutzmaßnahmen durch technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen, um Ereignisse mit den gefährlichen Stoffen Wasserstoff und Sauerstoff zu verhindern, bzw. um Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs zu vermeiden und Auswirkungen möglicher Störungen zu begrenzen, werden getroffen. Gefahrenquellen können vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

## Wassergefährdende Stoffe

Stofflich und mengenmäßig relevant sind lediglich Schmieröle, Hydrauliköl, wässrige Natriumchlorid-Lösung und wässrige Glykol-Lösung. Die vorgenannten wassergefährdenden Stoffe werden jedoch ausschließlich innerhalb nach AwSV gesicherten Anlagen verwendet. Eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers ist daher nicht zu erwarten.

### Artenschutz

Mit Verstößen gegen das Artenschutzrechts ist nicht zu rechnen. Die Baufläche wird derzeit als Acker genutzt. Potenzielle Habitate wurden zwar für Zauneidechsen und Goldammer festgestellt, jedoch konnten bisher keine Zauneidechsen und Goldammer - eventuell auch aufgrund der aktuell erfolgten landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung - nachgewiesen werden. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit der Stadt Waiblingen vereinbart, dass der randliche Brachestreifen und somit das potenzielle

5

Zauneidechsenhabitat mit einem Reptilienschutzzaun von der Baufläche des Vorhabens abgegrenzt wird. Damit sollen eventuell doch vorhandene Zauneidechsen am Eindringen auf den Acker bzw. die Baufläche gehindert werden.

# Landschaftsbild

Die Landschaft ist durch die naheliegenden Gewerbe- und Industriebetriebe gewerblich geprägt. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben daher kaum verändert.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgefführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 19.07.2024

gez.: Sidney Hebisch